

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Regis-Breitungen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO vom 21.04.1993 (GVBl. S.301), der §§ 1, 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502), der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl S. 93) hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen in seiner Sitzung am *26.06.96* die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Regis-Breitungen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Regis-Breitungen vom *26.06.96* werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Gebühren bis 2,-- DM im Einzelfall werden nicht erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr festgesetzten Beträge entsprechend Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig und zinsfrei auf Antrag rückerstattet, wenn die Stadtverwaltung eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.
Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis zu stellen. Angefangene Monate oder Wochen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht in Anspruch genommen, besteht kein Erstattungsanspruch.
- (3) Gebührenanteile anderer Behörden und Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse steht oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Sicherheitsleistungen

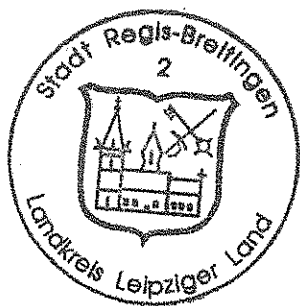
- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadtverwaltung vom Erlaubnisnehmer Sicherheitsleistungen verlangen, wenn Beschädigungen oder Verunreinigungen an Straßen oder anderen Einrichtungen der Stadt durch die Sondernutzung zu befürchten sind.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten für Instandsetzung, so können für deren Begleichung die Sicherheitsleistungen herangezogen werden.
- (3) Sind nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Schäden an Straße oder anderen Einrichtungen der Stadt festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zinsfrei zurückbezahlt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße nach § 52 SächsStrG kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 (1) öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ohne gültige Erlaubnis nutzt;
 2. § 3 (4) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 3. § 4 (2) Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



R. Mäder
Reinhard Mäder
BÜRGERMEISTER
27.06.1996

Anlage

zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.06.96

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

1. Werbeanlagen
 - 1.1. Plakatsäulen, Plakattafeln, Aufsteller und sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlage und Einrichtungen

täglich	10,--	-	50,--DM
jährlich	50,--	-	500,--DM
 - 1.2. Schilder, Tafeln und Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen

wöchentlich	5,--	-	20,--DM
jährlich	20,--	-	500,--DM
2. Anbieten von Leistungen
 - 2.1. Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze zum ambulanten Handel mit Verkaufswagen außerhalb festgesetzter Märkte

täglich	5,--	-	20,--DM
monatlich	10,--	-	100,--DM
jährlich	20,--	-	500,--DM
 - 2.2. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb für die Dauer der Freischanksaison

einmalig			50,--DM
----------	--	--	---------
 - 2.3. Warenauslagen (Gestelle, Kisten)

jährlich			50,--DM
----------	--	--	---------
 - 2.4. Aufstellungen oder Vorführungen je Veranstaltung

	5,--	-	300,--DM
--	------	---	----------
 - 2.5. Schaukästen, Vitrinen etc. je m²

monatlich	5,--	-	20,--DM
-----------	------	---	---------
 - 2.6. Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten

jährlich			50,--DM
----------	--	--	---------
 - 2.7. Aufstellen oder Anbringen von Zeitungsentnahmegeräten

jährlich			25,--DM
----------	--	--	---------

2.8	Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken		5,--	-	1.000,--DM
3.	<u>Lagerung</u>				
3.1.	Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien, Containern, Bauhütten, Arbeitswagen und Gegenständen aller Art je m ² , sofern 24 Stunden überschritten werden				
		täglich			0,20 DM
		mindestens			5,-- DM/Tag
3.2	Aufstellen von Baugerüsten				
	- ohne Sperrung für den Fußgängerverkehr je lfd. m				
		täglich			0,10 DM
		mindestens			5,-- DM/Tag
	- mit Sperrung für den Fußgängerverkehr je lfd. m				
		täglich			0,20 DM
		mindestens			5,-- DM/Tag
4.	<u>Aufgrabungen</u>				
	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, nach Dauer und Umfang der Flächeninanspruchnahme				
			20,--	-	500,--DM
5.	<u>Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen</u>				
	Fahrzeuge und Wohnwagen				
	- zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchentlich	5,--	-	20,--DM
	- zu gewerblichen Zwecken	täglich			20,--DM
6.	<u>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Straßen</u>				
		täglich	5,--	-	30,--DM
		wöchentlich	10,--	-	50,--DM
		monatlich	20,--	-	100,--DM
		jährlich	50,--	-	2.500,--DM
7.	<u>Sicherheitsleistungen</u>				
	Sicherheitsleistungen je m ²		50,--	-	200,--DM